

bis zum 13. 12. 1219⁵⁾ wenigstens drei- oder viermal wiederholt, endlich noch einmal von Innozenz IV. am 27. 9. 1244 in ähnlicher Form erlassen⁶⁾). Sicher haben immer wieder Templer den Orden verlassen, — zumal auch Abenteurer und Übeltäter Aufnahme fanden, denen die strenge Zucht des Ordens nicht behagt haben mag, — aber gewiß nicht ein Diener des Papstes. Wir denken, daß der päpstliche Kämmerer Richard ähnlich vom Papst an seinen Großmeister zurückgesandt wurde wie 1268 ein päpstlicher Kubikular, *P. de Bellovicino*, an seinen Johanniter-Großmeister: *sic ei ad eius promotionem intendas, quod et ipsius studium semper in melius promoveatur*⁷⁾. — Der Einfluß des kaiserlichen *camerarius* Richard galt nach seinem Tode an der Kurie nichts mehr, und Innozenz IV. verlangte am 15. 10. 1253 die Absetzung seines unwürdigen Neffen, den Richard widerrechtlich *non absque seculari potentia* zum Bischof von Squillace gemacht hatte⁸⁾.

III. Es ist, solange der Orden bestand, offenbar nur Straffälligen von Großmeister und Kapitel erlaubt worden, in einen anderen Orden überzutreten; in anderen Fällen mußten die Päpste entscheiden. Daß im Falle des Templerordens sogar „das gute, alte Kirchenrecht“ (Mayer S. 213) nicht galt, zeigt ein Brief Bernhards von Clairvaux an Papst Eugen III. (Migne, PL, 182, 468 ep. 261): Zisterzienser wagen nicht, einen Tempelritter, der in ihren Orden eintreten will, aufzunehmen, *quoniam non licebat*; sie schicken ihn in ein anderes Kloster, dessen Habit er bekommt; von dorthier kommend wird er aufgenommen. Das Zisterzienserkapitel macht die Aufnahme rückgängig, und die Templer verlangen die Exkommunikation des Abtes. So ist es auch geblieben: nur die Päpste konnten einem Templer den Übertritt in einen andern Orden gestatten. So erlaubte Urban IV. am 11. 7. 1264 einem *fr. Raymundus dictus Maro o. m. T.* in den Augustiner- oder einen anderen Orden zu treten⁹⁾, Nikolaus IV. am 27. 9. 1290 dem Tempelritter *Petrus de Parlagiis* den Übertritt in den Benediktinerorden¹⁰⁾; Clemens V. bestätigte am 13. 4. 1308 den von Bonifaz VIII. genehmigten Austritt des Templers *fr. Elziacius de Montedracono* und seinen in der Regel verbotenen Übertritt in den Johanniterorden¹¹⁾.

⁵⁾ H. Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens (1888); Reg. ungedr. ... Papsturkunden Nr. 4; 36 und 37 Clemens' III. vom 20. und 23. 2. 1189 (vielleicht nur 36, von 37 ist nicht der Inhalt, nur der Anfang wiedergegeben, der *Militum Templi professio* lautet); 84 Innozenz' III. vom 11. 3. 1209; 107 Honorius' III. vom 13. 12. 1219.

⁶⁾ H. Prutz, Malteser Urkunden und Regesten (1883) Nr. 221; vgl. auch H. Prutz, Die geistlichen Ritterorden (1908) S. 223; ich verzeichne hier und später nur die von Prutz aufgeführten Urkunden aus ehemaligen Templerarchiven, also nur eine Auswahl.

⁷⁾ J. Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1894 ff.) 3 Nr. 3320.

⁸⁾ Die Register Innozenz' IV. hg. von E. Berger (1884 ff.) Nr. 7259; vgl. auch Nr. 8083 vom 6. 10. 1254.

⁹⁾ Die Register Urbans IV. hg. von J. Guiraud (1901 ff.) Nr. 1914.

¹⁰⁾ Die Register Nikolaus' IV. hg. von E. Langlois (1886 ff.) Nr. 3531.

¹¹⁾ Regestum Clementis V (1885 ff.) Nr. 2649; vgl. dazu Prutz, Ritterorden S. 497 ff., dem ich allerdings nicht darin folge, daß dieser „Fall“ mit dem Prozeß in Verbindung zu setzen ist. Elziacius hatte den Orden verlassen, war exkommuniziert worden und erwirkte am päpstlichen Hof seine Lösung vom Bann.